

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Wüllen
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Andreas und Martinus, Ahaus

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Wüllen der kath. St. Andreas und Martinus, Ahaus in der Fassung vom 29.10.2024 am 29.10.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus, Ahaus in Wüllen - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

| | | |
|-----|--|----------|
| 3. | Urnengräber | |
| 3.1 | zur Eigenpflege | |
| | a) Urnenwahlgrab | 439,40 € |
| | b) Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a) | 307,58 € |
| 3.2 | zur Pflege durch den Friedhofsträger | |
| | a) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person | 730,13 € |
| | b) Beschriftung Grabplatte verpflichtend für Urnenrasenreihengrab unter 3.2 a) | 208,64 € |

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

| | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| 1. | Verlängerung Wahlgräber pro Jahr | |
| | a) Wahlgrab 1-stellig | 18,23 € |
| | b) Wahlgrab 2-stellig | 22,29 € |
| | c) Wahlgrab 3-stellig | 25,80 € |
| | d) Wahlgrab 4-stellig | 28,72 € |
| | e) Wahlgrab 5-stellig | 32,50 € |
| | f) Wahlgrab 6-stellig | 42,19 € |
| 2. | Verlängerung Urnengräber pro Jahr | |
| | a) Urnenwahlgrab | 14,65 € |

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser, anteilige Verwaltungskosten für Personal, Büromaterial, EDV, Miete und Nebenkosten Verwaltungsgebäude)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall 983,67 €

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre) 163,95 €

nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.04.2022 begonnen hat:

Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle und Jahr bis zur nächsten Beisetzung erhoben 20,00 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle

| | |
|---|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier | 197,48 € |
| 2. Nutzung der Leichenhalle | 163,00 € |

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 15.02.2022 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Ahaus-Wüllen, den 29.10.2024
Die Katholische Kirchengemeinde
St. Andreas und Martinus, Ahaus

Siegel



Susan Jürgens
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

H. Pölsch
Mitglied

H. Pölsch
Mitglied